

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi“
an der Universität Regensburg
Vom 20. Februar 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi“ an der Universität Regensburg vom 23. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 13 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Worte „chronisch kranker und behinderter“ werden gestrichen. Nach dem Wort „Studierender“ werden die Worte „mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird dringend empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie entweder über Französischkenntnisse oder über Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.“
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „vom“ das Wort „Zentralen“ eingefügt und das Wort „Prüfungsamt“ wird durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:
„²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - cc) Die Aufzählung in Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „- Vorträge (von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten Dauer),
- Übungsaufgaben (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang),
- Protokolle (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang),
- Essays (von mindestens 1 bis höchstens 5 Seiten Umfang)
- kursbegleitende schriftliche Beiträge (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang)
- kursbegleitende Übersetzungen (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang)
- Klausuren (von mindestens 30 bis höchstens 90 Minuten Dauer)
- Präsentation (Umfang)
- mündlicher Test/ / mündliche Prüfungen (von mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer)
- Praktikumsberichte (von mindestens 1 bis höchstens 5 Seiten Umfang),
- Rechercheaufgaben, Analyseaufgaben,
- Hausarbeiten (von mindestens 1 bis höchstens 5 Seiten Umfang),
- Bearbeitung praktischer Übungsaufgaben.

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 neu angefügt:

„⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.“

b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität“ durch die Worte „auf den Internetseiten der Universität“ ersetzt.

6. In § 10 wird der folgende Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ die Worte und zwei Kommata „, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste,“ eingefügt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer abgelegt werden kann.“

- d) In Abs. 4 werden die Worte und ein Komma „Es wird empfohlen,“ am Satzanfang eingefügt und das Wort „sind“ wird gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle nach den Worten „a) Pflichtmodule:“ wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltung sart	Studienlei stungen	Art der Bewertung/ Modulprü fung	LP
ITA-SP-M01: Basismodul		Ü+Ü	Präsentatio n,	1 Klausur (benotet)	12

Italienische Sprache I			Klausur		
ITA-SP-M02: Basismodul Italienische Sprache II	ITA-SP-M01.1 für ITA-SP-M02.1	Ü+Ü	Klausur, kursbegleit ende schriftliche Beiträge	1 Klausur (benotet)	12
DIS-KW-M01: Basismodul Italienische Kulturwissensch aft für DIS	-	VL+Ü+PS		1 Hausarbeit (benotet)	12
DIS-IN-M01: Basismodul Interkulturelle Sprachmittlung für DIS	Niveau GER C1.1	VL+Ü+Ü		1 Klausur (benotet)	12

bb) Die Tabellen und Worte nach den Worten „b) Wahlpflichtmodule:“ werden durch die folgenden Tabellen und Worte ersetzt:

„eines der vier Module

Modulname	Teilnahmevoraus setzung für das Modul	Lehrver anstalt ungsart	Studienleistun gen	Art der Bewertung	LP
FRA-SP-M00 Grundmodul Romanische Zusatzsprache Französisch		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur (benotet)	12
FRA-SP-M01: Basismodul Französische Sprache I		Ü+Ü	Klausur, kursbegleitende Übersetzungen	1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M00 Grundmodul Romanische Zusatzsprache Spanisch		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M01: Basismodul Spanische Sprache I		Ü+Ü	Präsentation, Klausur	1 Klausur (benotet)	12

eines der beiden Module

Modulname	Teilnahmevoraus setzung für das Modul	Lehrver anstalt ungsar t	Studienleistun gen	Art der Bewertun g	LP
DIS-SW-M01:		VL+Ü+P		1	12

Basismodul Italienische Sprachwissenschaft für DIS		S		Hausarbeit (benotet)	
DIS-LW-M01: Basismodul Italienische Literaturwissenschaft für DIS (12 LP)		VL+Ü+P S		1 Hausarbeit (benotet)	12

eines der beiden Module

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung	LP
ITA-SW-M02: Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	DIS-SW-M01.3 für ITA SW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
ITA-LW-M02: Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP)	DIS-LW-M01.3 für ITA LW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit (benotet)	12

b) In Nr. 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung	LP
DIS-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft für DIS	-	VL+Ü+P S		1 Hausarbeit (benotet)	12
DIS-LW-M01: Basismodul Italienische Literaturwissenschaft für DIS (12 LP)	-	VL+Ü+P S		1 Hausarbeit (benotet)	12
ITA-SW-M02: Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	DIS-SW-M01.3 für ITA SW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
ITA-LW-M02: Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP)	DIS-LW-M01.3 für ITA LW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
ITA-KW-M02: Aufbaumodul	DIS-KW-M01.3 für ITA KW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit	12

Italienische Kulturwissenschaft				oder Klausur (benotet)	
DIS-SP-M01: Aufbaumodul Italienische Sprache I für DIS	Niveau GER C1.1	Ü+Ü+Ü		1 Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M02: Aufbaumodul Italienische Sprache II für DIS	Niveau GER C1.2	Ü+Ü+Ü		1 Klausur (benotet)	12
FRA-SP-M01: Basismodul Französische Sprache I		Ü+Ü	Klausur, kursbegleitende Übersetzungen	1 Klausur (benotet)	12
FRA-SP-M02: Basismodul Französische Sprache II	FRA SP M01.1 für FRA SP M02.1	Ü+Ü	mündlicher Test, Klausur	1 Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M03: Aufbaumodul Französische Sprache I für DIS		Ü+Ü+Ü		1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M01: Basismodul Spanische Sprache I		Ü+Ü	Präsentation, Klausur	1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M02: Basismodul Spanische Sprache II	SPA SP M01.1 für SPA SP M02.1	Ü+Ü	mündliche Prüfung, kursbegleitende schriftl. Beiträge	1 Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M04: Aufbaumodul Spanische Sprache I für DIS		Ü+Ü+Ü		1 Klausur (benotet)	12
IKE-SWP-M03: Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/G eschichte	Das Modul kann mehrfach eingebracht werden, wenn jeweils andere Kurse gewählt werden	VL oder HS +VL oder HS	1 Klausur (bestanden)	1 Klausur oder Hausarbeit (benotet)	12
DIS WIWI M01 Grundlagen Makroökonomie		VL/Ü+V L/Ü	1 Klausur (bestanden)	1 Klausur (benotet)	12
DIS WIWI M02 Grundlagen Mikroökonomie		VL+VL	1 Klausur (bestanden)	1 Klausur (benotet)	12
DIS WIWI M03 Weiterführende Makroökonomie	DIS WIWI M01	VL/S+VL /S	1 Klausur (bestanden)	1 Klausur (benotet)	12
DIS WIWI M04 Weiterführende Mikroökonomie	DIS WIWI M02	VL/S+VL /S	1 Klausur (bestanden)	1 Klausur (benotet)	12

AVS-M01: Basismodul I: Grundlagen und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft	-	PS+PS+ S	Referat; Analyseaufgabe n; Rechercheaufga ben; Hausarbeit	2 Klausuren (benotet)	12
AVS-M02: Basismodul II: Grundlagen und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft	-	PS+PS+ PS oder Ü oder S	Analyseaufgabe n	3 Klausuren (benotet)	14- 16
INK-M01: Informationskompet enz (information literacy) I	-	S+VL oder GK+VL oder GK	Bearbeitung praktischer Übungsaufgabe n i.Ü. siehe kommentiertes VLV	1 Klausur (benotet)	15
INK-M10: Informationskompet enz (information literacy) II	-	VL+VL oder S oder Ü+Ü	siehe kommentiertes VLV	1 Klausur (benotet)	15
Grundlagen der Modernen Rechtsordnung I	-	VL+VL+ VL		3 Klausuren oder 3 mündliche Prüfungen	12
Einführung in das Zivilrecht	-	VL+VL+ Ü		3 Klausuren oder 3 mündliche Prüfungen	14
Einführung in das öffentliche Recht	-	VL+VL		2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen	20

10. § 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal

und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

11. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

12. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Satz 5 neu eingefügt: „⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.“

b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁴Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen, § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Themensteller“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt und nach dem Wort „Gutachter“ werden die Worte „in der Regel“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Gesamtnote“ durch die Worte „Note der Bachelorarbeit“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in begründeten Ausnahmefällen“ eingefügt.

15. In § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.
³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vorsehen“ ein Komma und die Worte „, § 28 Abs. 2 bleibt unberührt“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

c) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.

17. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden ein Komma und die Worte „, § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ eingefügt. In Satz 4 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ die Worte „und Beurlaubung“ eingefügt und nach dem Wort „unterbrochen“ werden ein Komma und die Worte „, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“ Satz 5 wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt. In Satz 2 sind werden nach dem Wort „stellen“ ein Komma und die Worte „, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können“ eingefügt. Der folgende Satz 3 wird neu eingefügt: „³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

18. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.

(2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Dem Zeugnis wird“ durch die Worte „Der Kandidat erhält zudem“ ersetzt und nach dem Wort „Sprache“ wird das Wort „beigefügt“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt und das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt. Der folgende Satz 2 wird neu angefügt: „³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“

c) Der folgende Abs. 5 wird neu angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 2

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen. ²Sie haben dazu einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März 2018 beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für

den Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi“ an der Universität Regensburg vom 23. Juli 2015 absolvieren. ²Sie haben dazu einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März 2018 beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7.2.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20.2.2018.

Regensburg, den 20.2.2018
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 20.2.2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.2.2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.2.2018.